
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 27. Dezember 2010

Seite 689

Nr. 117

Ordnung
über den Hochschulzugang für in der
beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 20. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV. NRW. S. 160) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften
- § 2 Bewerbung
- § 3 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 4 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- § 5 Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium aufgrund sonstiger beruflicher Qualifikation
- § 6 Allgemeine und fachspezifische Studienberatung
- § 7 Zugangsprüfung
- § 8 Bewertung der Zugangsprüfung
- § 9 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 Widerspruch
- § 12 Wiederholung der Zugangsprüfung
- § 13 Probestudium
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1
Regelungsbereich
und anwendbare Vorschriften

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu einem Studium an der Universität Duisburg-Essen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG nachweisen.
- (2) Die sonstigen Zugangsregelungen des § 49 HG sowie das Zulassungsrecht, insbesondere die Vergabeverordnung des Landes NRW, bleiben unberührt.

§ 2
Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für
 - eine Zugangsprüfung (§ 7)ist unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Fächerkombination schriftlich bis zum 1. April für das darauffolgende Wintersemester bzw. wenn der Studiengang eine Einschreibung in das erste Fachsemester auch zum Sommersemester vorsieht bis zum 1. Oktober für das Sommersemester an die Universität Duisburg-Essen zu richten. Mehrfachbewerbungen zum gleichen Semester sind zulässig.
- (2) Die Bewerbung für
 - den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 3) oder auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit (§ 4), oder
 - für ein Probestudium (§ 13)ist unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Fächerkombination schriftlich bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester bzw. wenn der Studiengang eine Einschreibung in das erste Fachsemester auch zum Sommersemester vorsieht bis zum 15. Januar für das Sommersemester an die Universität Duisburg-Essen zu richten. Mehrfachbewerbungen zum gleichen Semester sind zulässig.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Bewerbungsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf und Angaben zum gewünschten Studiengang,
- b. Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- c. beglaubigte Kopie des zuletzt erworbenen Zeugnisses an einer allgemeinbildenden Schule,
- d. beglaubigte Kopie des Nachweises der Aufstiegsfortbildung und eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildung und der Berufstätigkeit im Falle des § 3,
- e. beglaubigte Kopie des Nachweises einer abgeschlossenen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Falle des § 4,
- f. beglaubigte Kopie des Nachweises einer abgeschlossenen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Falle des § 5,
- g. ggf. Nachweis der hauptverantwortlichen und selbständigen Führung eines Familienhaushaltes und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 Zehntes Sozialgesetzbuch im Falle des § 5.

(4) Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen, sind vom Studierendensekretariat abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine erneute Bewerbung zum darauf folgenden Bewerbungstermin ist zulässig.

§ 3

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

Zugang zu allen Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen an der Universität Duisburg-Essen hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern diese Lehrgänge mehr als 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation aufgrund von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

§ 4

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

Folgende Qualifikation berechtigt zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

§ 5

Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium aufgrund sonstiger beruflicher Qualifikation

(1) Zugang zu einem Studium hat auch, wer die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und eine Zugangsprüfung gemäß § 8 bestanden oder ein Probestudium gemäß § 13 erfolgreich durchgeführt hat.

(2) Für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder den Zugang zum Probestudium müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- a. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
- b. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 6

Allgemeine und fachspezifische Studienberatung

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 3 bis 5 nehmen vor der Bewerbung in der Regel an einem von der Universität Duisburg-Essen angebotenen Beratungsgespräch teil. Zuständig für das Beratungsgespräch ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, die für den Studiengang zuständig ist, auf den sich die Bewerbung des Kandidaten bzw. der Kandidatin bezieht. Sofern sich die Bewerbung auf verschiedene Studiengänge bezieht und/oder mehrere Fakultäten betroffen sind, ist ein gemeinschaftliches Beratungsgespräch möglich.

(2) Durch das Beratungsgespräch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren und ggf. das Prüfungsverfahren und die Zulassungsprüfung erläutern.

§ 7

Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht für den angestrebten Studiengang fest.

(2) Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist in der Regel schriftliche und mündliche Prüfungsteile auf.

(3) Zuständig für die Durchführung der Zugangsprüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangsprüfung beiwohnen.

(4) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen aus jeweils zwei Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein muss. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 65 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen. Ist für das Studium im gewählten Studiengang das Studium mehrerer Fächer erforderlich, so ist aus jedem gewählten Fach ein prüfungsberechtigtes Mitglied nach § 65 Abs. 1 HG zu bestellen. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Fakultäten regeln Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen in Anlagen zu dieser Ordnung.

(6) Personen nach § 3 können eine Zugangsprüfung ablegen; Personen nach § 4 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang ebenfalls eine Zugangsprüfung ablegen. Das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.

§ 8

Bewertung der Zugangsprüfung

(1) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Schriftliche Prüfungsteile werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungsteile werden als Einzelprüfung von einer Prüfungskommission nach § 7 Abs. 4 durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

(4) Die Note einer schriftlichen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist.

(7) Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält den Studiengang - ggf. mit der Fächerkombination -, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform, die Note und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis wird unterschrieben von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, dem der Studiengang, für den die Zugangsprüfung abgelegt wurde, zugeordnet ist. Für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss erste Staatsprüfung wird das Zeugnis vom Staatlichen Prüfungsamt ausgefertigt.

(8) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen können die zuständigen Prüfungsausschüsse die Bewerberin oder den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die von den zuständigen Prüfungsausschüssen getroffenen Entscheidungen, die die Bewerberin oder den Bewerber belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Werden Tatsachen nach Absatz 3 erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, widerruft der Prüfungsausschuss des jeweils zuständigen Studienganges das Ergebnis der Prüfung. Das Studierendensekretariat erhält die Information und leitet die Exmatrikulation ein. Diese Entscheidungen sind nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.

§ 10**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11**Widerspruch**

(1) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die mit "nicht bestanden" bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden einzulegen.

(3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 12**Wiederholung der Zugangsprüfung**

Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann wiederholt werden. Eine bestandene Zugangsprüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 13**Probestudium**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 dieser Ordnung erfüllen und sich für einen nichtzulassungsbeschränkten Studiengang bewerben, können alternativ zur Zugangsprüfung auch ein Probestudium aufnehmen.

(2) Das Probestudium dauert 2 Semester. Für das Studium gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs des gewählten Studiengangs.

(3) Das erfolgreich absolvierte Probestudium berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro Semester mindestens 20 Credits erworben wurden oder in einem Teilzeitstudium oder Teilzeitstudiengang bzw. einem Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, der Erwerb von mindestens 2/3 der Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der zu absolvierenden Probe-semester vorgesehen sind.

(4) Probestudierende, die gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a - d der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Universität Duisburg-Essen von der Zahlung von Studienbeiträgen befreit sind, wird die Zeit der Beitragsbefreiung, höchstens jedoch 2 Semester, nicht auf die Zeit des Probestudiums angerechnet.

(5) Wird das Probestudium nicht erfolgreich absolviert, erlischt nach Ablauf des Probestudiums für die Probestudierenden der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erforderlichen Prüfungen.

(6) Personen nach § 3 können ein Probestudium aufnehmen; Personen nach § 4 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang ebenfalls ein Probestudium aufnehmen. Über den Erfolg des Probestudiums entscheiden die Personen selbst.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25. April 2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 253) außer kraft. Die als Anlagen zu der Ordnung vom 25. April 2006 beigefügten fachspezifischen Regelungen gelten als Anlagen im Sinne des § 7 Abs 5 fort. Sie sind unverzüglich an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 03.12.2010.

Duisburg und Essen, den 20. Dezember 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

